

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 24.04.2012	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Feuerwehr	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0123 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 128010 Katastrophenschutz/Notfallvorsorge/Bevölkerungsschutz Kostenstelle: Investitionsnummer: Kostenträger: Sachkonto:		

Betreff: Bericht der Feuerwehr über den Sachstand, die Vorhaltungen und die Maßnahmen auf örtlicher Ebene im Bereich der Wassersicherstellung nach dem Wassersicherstellungsgesetz

Vorlage vom: 12.04.2012

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt Kenntnis von den Vorhaltungen und Maßnahmen zur Wassersicherstellung im Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Anlagen: Anlage 1 Standortplan Notbrunnen
Anlage 2 Bild Notbrunnen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.04.2012:

Grundlage

Zur Sicherstellung einer Grundversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in Krisenzeiten wurden im Zuge der Umsetzung des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG) vom 24.08.1965 bundesweit Trinkwassernotbrunnen auf Kosten des Bundes errichtet. Im Bereich der Stadt Darmstadt wurden von 1968 bis 1971 insgesamt 18 dieser Anlagen (vorwiegend auf Gelände im Eigentum der Stadt) an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet gebaut. Als Anlagen sind ein Standortplan und Bilder eines Notbrunnens beigelegt.

Zuständigkeiten

Gemäß Rechtsverordnung (Hessen) ist die zuständige Behörde nach dem Wassersicherstellungsgesetz (§ 26 Abs.1 Satz 1) das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde. Zuständig für die Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Notbrunnen auf örtlicher Ebene ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt (Feuerwehr) gemäß Verpflichtungsbescheid der Oberen Wasserbehörde (Grundlage ist das Wassersicherstellungsgesetz). Hiernach ist die Stadt „Duldungspflichtiger“ (als Grundstückseigentümer) und „Leistungspflichtiger“ (im Sinne der Erhaltung und Funktion der Anlagen).

Aufgabe, Leistungsfähigkeit der Notbrunnen und Ausgabeorganisation

Aufgabe der Trinkwasser-Notversorgung ist die Bereitstellung von leitungsunabhängigem Wasser für die von einer Krisensituation/einem Katastrophenereignis betroffene Bevölkerung.

Im Bedarfsfall ist vorgesehen, dass die Notbrunnen personell mit Kräften der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen (ggf. fachlich unterstützt von der Hessenwasser AG/HSE) betrieben werden. Voraussetzung ist in jedem Fall die vorherige Freigabe des Wassers als Trinkwasser durch das mitwirkende Gesundheitsamt.

Die Bevölkerung versorgt sich unter Aufsicht am Notbrunnen mit Hilfe von mitgebrachten Behältnissen an sogenannten „Gruppenzapfstellen“ (s. Anlage Nr. 2: Bild eines Notbrunnens) selbstständig mit Trinkwasser für den täglichen Bedarf (kalkulatorische Menge für die Grundversorgung: 15 Liter pro Person und Tag).

Zur Sicherheit wird das abgezapfte Wasser leicht chloriert. Hierzu wurden in gewissem Umfang Wasserdesinfektionstabletten vom Bund zur Verfügung gestellt, die bei der Feuerwehr eingelagert sind.

Selbstverständlich ist die Ausgabe von Wasser aus diesen Notbrunnen nur als letzte Rückfallebene zu verstehen (z. B. Komplettausfall der öffentlichen Wasserversorgung über einen längeren Zeitraum ohne ausreichende Möglichkeiten zur Kompensation).

Zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfall wurde ein „Einsatzplan Notbrunnen“ erstellt (Regelungen hinsichtlich Personal, Material und Organisation). Praktische Erprobungen in Form von Übungen werden durchgeführt.

Kostenregelung

Die Vorhaltung von solchen Anlagen verursacht Kosten und Aufwand. Der Umfang der regelmäßig zu leistenden Arbeiten und Maßnahmen an den Notbrunnen sind in dem bundesseitigen „Regelwerk Wassersicherstellungsgesetz“ festgelegt.
Hinsichtlich der Kostentragung grenzt das Regelwerk grundsätzlich ab:

- Kosten für **Instandhaltungen** (Wartung/Betriebsfähigkeit) trägt der Leistungspflichtige = **Stadt**
- Kosten zur **Erhaltung** (Erneuerung von Anlagenteilen) erstattet der **Bund**

In der Praxis können sich für Reparaturfälle durch die Unterscheidung der Begriffe in „Instandhaltung“ und „Erhaltung“ fließende Grenzen ergeben.

Selbstverständlich ist die Feuerwehr bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Brunnen stets bemüht, die Kosten für den städtischen Haushalt möglichst gering zu halten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Arbeiten und Maßnahmen im Rahmen der Wartung seit geraumer Zeit nicht mehr von der Hessenwasser AG geleistet werden, sondern von eingewiesenem Personal der freiwilligen Feuerwehren.

Dennoch ist es notwendig, in gewissem Umfang Haushaltsmittel der Stadt (Feuerwehr) für die folgenden Maßnahmen bereitzustellen:

- Reparaturen, die von der Stadt zu tragen sind
- Ersatz von Kleinteilen im Rahmen von Wartungen
- Vorgeschriebene Untersuchungen des Förderwassers hinsichtlich Güte
- Durchführung von (vorgeschriebenen) Leistungspumpversuchen

Nicht zuletzt aufgrund des Alters dieser Anlagen ist davon auszugehen, dass sich der Mittelbedarf für die Notbrunnen in den kommenden Jahren erhöhen wird.

Darmstadt, den 12.04.2012

Dezernat II

Rafael Reißer
Bürgermeister